

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/225e29a7-0ab3-3843-8a42-cabe555938cf>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe II Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Dampfkessel Gruppe II (TRD 701)
Amtliche Abkürzung	TRD 701
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Dampfkessel

Dampfkessel der Gruppe II

Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Dampfkessel Gruppe II (TRD 701) [\(1\)](#)[\(2\)](#)

Ausgabe Dezember 1996 (BArbBl. 12/1996 S. 88)

Zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1996 (BArbBl. 2/1997 S. 70, 10/1997 S. 87)

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Geltungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Zulässige Werkstoffe	3
Herstellung	4
Bemessung	5
Ausrüstung	6
Beheizung	7
Kennzeichnung	8
Aufstellung und Brandschutz	9
Wasserdruckprüfung durch den Hersteller/Ersteller	10

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Prüfung	11
Betrieb	12
Rauchgas-Wasservorwärmer	13
Elektrodenbeheizte Dampferzeuger aus Kunststoff oder aus Werkstoffen nach Abschnitt 3 mit einem zulässigen Betriebs-überdruck von höchstens 0,1 bar	14

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Auf § 6 Abs. 2 der Dampfkesselverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel).

[\(2\) Red. Anm.:](#) Die Dampfkesselverordnung vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173) ist zum 01.01.2003 durch Artikel 8 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777) außer Kraft getreten. Siehe jetzt BetrSichV.